

Az.: 2 A 480/21
11 K 3411/17 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Dienstunfall
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch ohne mündliche Verhandlung

am 26. August 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juli 2021 - 11 K 3411/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Anerkennung der Verletzung seiner Achillessehne beim Dienstsport als Dienstunfall und die Gewährung von beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen.
- 2 Der Kläger (*1976) steht als Polizeibeamter im Dienst der Beklagten. Am 12. November 2015 verletzte er sich im Dienstsport beim Weitsprung: Während der Absprungbewegung mit dem linken Fuß fiel er vornüber, zu einem Absprung kam es nicht mehr. Während des Vorgangs vernahm er ein „knatschendes“ Geräusch und konnte danach seinen linken Fuß nicht mehr belasten. Noch am selben Tag wurde er in der Notfallambulanz O..... behandelt. Nach dem Befundbericht vom 13. November 2015 bestand eine vollständige Achillessehnenruptur links. Am 16. November 2015 wurde der Kläger im Klinikum O..... ambulant operiert. Ausweislich des Arztberichts vom 17. November 2015 (AS 84/85) wurde u. a. eine Achillessehnenruptur links festgestellt. Nach der pathologisch-histologischen Beurteilung des Chefarztes Dr. N. G..... (Städtisches Klinikum G..... gGmbH, Pathologisches Institut) vom 24. November 2011 (AS 162 RS) finde sich beim Kläger „ein 2,2 x 1,5 x 1,3 cm mess. derb fibröses graubraunes bizarres Gewebestück (Achillessehne links)“; histologisch finde sich „vordergründig straffes bzw. nekrotisches Bindegewebe mit stellenweise noch abgrenzbarer mukoid-mikrozystischer Degeneration“. Im Dezember 2015 wurde der Kläger im Klinikum O..... und im Anschluss im Universitätsklinikum D..... wegen eines Infekts an der Achillessehne behandelt.
- 3 Mit Bescheid der Beklagten vom 26. September 2016 wurde das Unfallereignis nicht als Dienstunfall anerkannt. Die Verletzung sei lediglich bei Gelegenheit der Dienstverrichtung eingetreten.

- 4 Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren eingelegte Klage wies das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil ab. Vor Erlass des Urteils hatte das Verwaltungsgericht den Chefarzt des Klinikums O....., Herrn Dr. H..... M....., um eine schriftliche Beurteilung der Kausalität des Dienstunfalls für die Ruptur der Achillessehne des Klägers unter medizinisch-wissenschaftlicher Auswertung der pathologisch-histologischen Beurteilung vom 24. November 2015 (s. o.) gebeten. In seiner sachverständigen gutachterlichen Stellungnahme vom 17. März 2021 führt Dr. M..... aus, dass vor dem Unfallereignis keine Beschwerden oder Behandlungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer Achillessehnenproblematik bestanden hätten. Es bestehe ein gesicherter zeitlicher Zusammenhang zwischen dem mechanischen Ereignis Absprungversuch und dem eingetretenen Gesundheitsschaden Achillessehnenruptur. Bezüglich der histologischen Aufarbeitung des Operationspräparates lasse sich sagen, dass sowohl vitale als auch degenerativ geschädigte Anteile im Präparat nachweisbar gewesen seien. Bei dem Kläger sei auf jeden Fall von degenerativen Schäden im Bereich der Achillessehnentaille auszugehen; dies entspreche fast einem Normbefund bei Männern seiner Altersklasse. Es sei in der Begutachtungsliteratur der letzten Jahre häufig leichtfertig postuliert worden, dass die degenerativen Vorschäden der Achillessehne wesentliche Ursache der Rupturen seien, jedoch lasse eine Aufarbeitung der aktuellen Schriftenlage dies inzwischen in einem anderen Licht erscheinen. Auch beim Kläger gehe er von einer stummen Schadensanlage aus. Unter Einbeziehung der Definition des Unfallbegriffs und des konkreten Vorgangs komme er zu dem Ergebnis, dass der Absprung im Rahmen des Weitsprungtrainings die wesentliche Ursache für die Ruptur der Achillessehne sei.
- 5 In der Begründung des angegriffenen Urteils geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Anerkennung des Risses seiner Achillessehne als Dienstunfall habe. Die Voraussetzungen des maßgeblichen § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG lägen nicht vor, weil für das Gericht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehe, dass der Riss im Wesentlichen durch die Teilnahme am Dienstsport verursacht worden sei. Unter Darlegung der in der arbeitsmedizinischen Wissenschaft und der einschlägigen Rechtsprechung (UA S. 9/10) entwickelten Grundsätze wird ausgeführt, dass physiologische und gewollt motorische Abläufe eine gesunde Achillessehne nicht gefährden könnten. Allerdings könne im Einzelfall eine andere Beurteilung erfolgen, wenn ungeplante Änderungen des Bewegungsablaufs zu einer zusätzlichen Belastung der Achillessehne geführt haben. Solche hätten indes hier nicht vorgelegen. Hingegen stehe aufgrund der histologischen Aufarbeitung fest, dass im Bereich der verletzten Achillessehne sowohl vitale als auch degenerativ geschädigte Anteile nachweisbar gewesen seien. Mithin fehle der Nachweis, dass der Riss der Achillessehne nicht aufgrund persönlicher Anlagen, bereits vorhandener Gesundheitsschäden und Abnutzungerscheinungen erfolgt sei.

6 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 12. April 2023 die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

7 Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, er habe – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – den Nachweis erbracht, dass der Riss der Achillessehne nicht aufgrund persönlicher Anlagen, bereits vorhandener Gesundheitsschäden und Abnutzungserscheinungen, für die er das Risiko trage, erfolgt sei. Das ergebe sich aus der sachverständigen gutachterlichen Stellungnahme des gerichtlich bestellten Gutachters, Chefarzt Dr. med. M..... Die Teilnahme am Dienstsport sei danach die rechtlich wesentliche Ursache für die Ruptur der Achillessehne gewesen.

8 Er beantragt schriftsätzlich (AS 317) sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 22. Juli 2021 - 11 K 3411/17 - aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. September.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2017 zu verpflichten, den Unfall des Klägers vom 12. November 2015 als Dienstunfall anzuerkennen und beamtenrechtliche Fürsorgeleistungen zu gewähren.

9 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Sie verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

11 Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf den Beweisbeschluss vom 28. Juli 2023 und das daraufhin erstellte Sachverständigengutachten des Herrn Professor Dr. S..... R..... (AS 341 bis 347) wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten und haben mit Schreiben vom 1. und 15. Juli 2024 auf Anfrage des Berichterstatters auf mündliche Verhandlung verzichtet.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts und die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die zulässige Berufung ist nicht begründet.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Verpflichtungsklage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Riss seiner Achillessehne am 15. November 2015 als Dienstunfall anerkannt wird, weil die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG nicht erfüllt sind.
- 16 1. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Für die Annahme eines Dienstunfalls wird dabei das Bestehen eines mehrfachen Zurechnungszusammenhangs, nämlich zwischen dem Dienst, dem Ereignis und dem Körperschaden gefordert. Im Dienstunfallrecht sind als Ursache im Rechtssinne nur solche für den eingetretenen Schaden ursächliche Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt mitgewirkt haben, die also insofern als „wesentlich“ anzusehen sind (Theorie der wesentlich mitwirkenden Ursache). Dem Dienstherrn sollen nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit oder die nach der Lebenserfahrung auf sie zurückführbaren, für den Schaden wesentlichen Risiken aufgebürdet werden. Dementsprechend ist der Dienstunfall dann als wesentliche Ursache im Rechtssinne anzuerkennen, wenn er bei natürlicher Betrachtungsweise entweder überragend zum Erfolg (Körperschaden) beigetragen hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie die anderen Umstände insgesamt. Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht kann auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder nur beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu den anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene Veranlagung gehört - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtung allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursache im Rechtssinne sind daher sog. Gelegenheitsursachen, d. h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienstunfall eine rein zufällige Beziehung besteht, wenn also die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes, alltäglich vorkommendes Ereignis zum selben Erfolg geführt hätte.

Haben hieran gemessen mehrere Bedingungen im Rechtssinne einen bestimmten Erfolg (Körperschaden) herbeigeführt, so sind sie jeweils als wesentliche (Mit-)Ursachen einzustufen (vgl. Senatsurt. v. 17. Juni 2020 - 2 A 597/16 -, juris Rn. 46 m. w. N.).

- 17 Im Dienstunfallrecht gelten die allgemeinen Beweisgrundsätze (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1981 - 2 C 17.81 -, juris Rn. 18). Für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Dienstunfalls einschließlich der Kausalität zwischen dem Unfallereignis und einem Körperschaden ist der volle Beweis im Sinne einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ zu erbringen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 1972, Buchholz 232 § 135 BBG Nr. 50). Die materielle Beweislast hierfür trägt der Beamte.
- 18 2. Der nach diesem Maßstab geforderte ursächliche Zusammenhang des Körperschadens mit dem Unfallereignis steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Im Gegenteil kommt das eingeholte Gutachten zur Beweisfrage 4 (S. 7 des Gutachtens) zu dem Ergebnis, dass nachweislich der histologischen Untersuchung degenerative und chronisch-entzündliche Veränderungen der Sehne schon vor dem Unfallereignis vorgelegen haben. Zu Frage 5 (S. 8 des Gutachtens) wird ausgeführt, dass auch andere übliche Verrichtungen zu der Ruptur hätten führen können. Der Senat kann daher – wie schon das Verwaltungsgericht (UA S. 9) – nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der Unfall beim Weitsprung die wesentliche Ursache für die Ruptur war.
- 19 3. Die Verwertung des gerichtlichen Gutachtens begegnet keinen Bedenken.
- 20 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Verwertung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens wegen Ungeeignetheit unzulässig ist, wenn (1) das Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend ist, (2) das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, (3) der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen, (4) sich durch neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichts die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert, (5) ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder über größere Erfahrung verfügt oder (6) das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. März 2013, NVwZ-RR 2013, 620; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Juni 2017, § 98 Rn. 175; Senatsurt. v. 17. Juni 2020 a. a. O. Rn. 50).

- 21 Solche Bedenken sind hier für das vom Senat eingeholte Gutachten weder ersichtlich noch vorgetragen. Soweit in der erstinstanzlich eingeholten sachverständigen gutachterlichen Stellungnahme vom 17. März 2021 von Herrn Dr. M..... sinngemäß ausgeführt wird, es gebe neuere Erkenntnisse in der Wissenschaft, wird ein Nachweis hierfür nicht geboten. Der Senat verweist insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den Grundsätzen bei Achillessehnenrupturen in seinem angegriffenen Urteil (UA S. 9/10). Der Senat hat gemäß § 98 VwGO, § 412 ZPO förmlich durch Beweisbeschluss eine Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet, weil sich die erstinstanzlich eingeholte Stellungnahme vor diesem Hintergrund als unzulänglich erwies.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser

Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch